EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1965

an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963

(65/42/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf Artikel 124 in Verbindung mit Artikel 1, 2 (g) und 98 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß die im Gemeinsamen Markt stetig wachsende Kernwirtschaft einer den Besonderheiten des nuklearen Risikos angepaßten und soweit wie möglich harmonisierten Regelung der Haftung und finanziellen Sicherung im Schadensfall bedarf, um etwaige Opfer wirksam und gleichmäßig zu schützen, die Wettbewerbsverzerrungen in der Kernwirtschaft infolge verschieden hoher Versicherungslasten zu beseitigen, die grenzüberschreitende Beförderung von Kernmaterialien innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu erleichtern und die Versicherungskosten zu senken,

nach Beratung mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten,

EMPFIEHLT :

I. in den Durchführungsvorschriften nachstehende Punkte folgendermaßen einheitlich zu regeln :

1. eine Kernanlage im Sinne des Artikels 1 (a) (ii) Pariser Übereinkommen kann aus mehreren Einrichtungen bestehen, wenn diese den gleichen Inhaber haben und eine räumliche Einheit bilden ;

2. der „Inhaber" einer Kernanlage wird bei Erteilung der Baugenehmigung als solcher bezeichnet (Artikel 1 (a) (vi) Pariser Übereinkommen) ;

3. die Haftung wird auf Schäden auf Grund ionisierender Strahlungen aus allen Strahlenquellen, die sich in der Kernanlage befinden, ausgedehnt (Artikel 3 (c) Pariser Übereinkommen) ;

4. die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen die Möglichkeit vorsehen, daß bei Beförderung von Kernmaterialien die Haftung des Beförderers an die Stelle derjenigen des Inhabers der Anlage tritt (Artikel 4 (d) Pariser Übereinkommen) ;

5. die Ansprüche nach dem Pariser Übereinkommen verjähren drei Jahre nachdem der Geschädigte vom Schaden und dem haftenden Inhaber Kenntnis hatte oder hätte Kenntnis haben müssen (Artikel 8 (c) Pariser Übereinkommen) ;

6. von der in Artikel 8 (e) Pariser Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeit einer abweichenden Gesetzgebung wird kein Gebrauch gemacht ;

7. die Leistung aus der finanziellen Sicherheit nach Artikel 10 (a) Pariser Übereinkommen für eine Haftung gemäß Artikel 3 und 4 Pariser Übereinkommen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Schaden auch durch eine andere Versicherung gedeckt ist ;

8. bei Rückgriff nach Artikel 5 (a) Brüsseler Zusatzübereinkommen steht den Vertragsstaaten der Vorrang vor den Versicherern oder Trägern einer anderen finanziellen Sicherheit zu.

II. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1965.

Für die Kommission

Der Präsident

P. CHATENET